

**Anlage 1-1 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und
Grundschule“ der Universität Bremen**

Vom 29. Oktober 2013

Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 9. Juli 2014.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabellen 1a und 1b - ergänzt durch weitere tabellarische Angaben - regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den jeweiligen Studienverlauf dar.

Zur Tabelle 1a werden Detailvorgaben genannt für Studierende, die von der Regelung § 2 Absatz 1b in der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ betroffenen sind.

(2) entfällt.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt.

(5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von diesem Anhang vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 ff. AT MPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

- a) Klausur mit einer Dauer von 45, 60 oder 90 Minuten. Alle Klausuren können ggf. auch als Multiple-Choice- bzw. E-Klausuren (siehe Anlage 3) durchgeführt werden.
- b) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- c) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30 000 bis 40 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20 000 bis 30 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15 000 bis 25 000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.
 - Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.
- d) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- e) Praxisbericht, bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- f) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- g) Literarisch-ästhetisches Produkt, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) oder seiner Dokumentation (etwa im Fall einer Inszenierung) und einer didaktischen Analyse.
- h) Studienleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht. Regelmäßige und aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen ist deshalb immer Teil der Studienleistung. Die konkreten Formen von ggf. darüber hinaus vorgesehenen weiteren Teilen der einzelnen Studienleistungen – wie Sitzungsvorbereitung, Kurzreferat, Kurzpräsentation, Protokoll, didaktisches Probehandeln und Vergleichbares – werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben oder vereinbart.
- i) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Es gibt keine abweichenden Regelungen von der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 31. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1a) für das Studienfach Deutsch als großes Fach (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik, großes Fach im Bachelorstudium)

Großes Fach Deutsch						12 CP + 12 CP (+ 21) CP
2. Jahr	4. Sem.		FDD4 6 CP/P/KP	2 Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 CP aus den folgenden, sofern nicht bereits im Bachelor belegt: Wintersemester (1./3. Sem.): A3 – 6 CP/KP A11 – 6 CP/KP A12 – 6 CP/KP B3 – 6 CP/KP B12 – 6 CP/KP D1 – 6 CP/KP Sommersemester (2./4. Sem.): A13 – 6 CP/KP B11 – 6 CP/KP D2 – 6 CP/KP Winter- und Sommersemester (1./2./3./4. Sem.): C – 6 CP/KP		12 CP (Fachwiss.: 6 CP Fachdid.: 6 CP)
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.	FDD3 6 CP/P/KP			(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	12 CP (Fachwiss.: 6 CP Fachdid.: 6 CP)
	1. Sem.					

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Für Studierende, die von der Regelung § 2 Absatz 1b in der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ betroffen sind:

- Studierende, die im dritten bzw. kleinen Fach nicht Elementarmathematik studieren, absolvieren anstelle eines Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 CP ein in der Fachanlage Elementarmathematik ausgewiesenes Modul im Umfang von 6 CP.
- Studierende, die im dritten bzw. kleinen Fach nicht Deutsch belegen, absolvieren anstelle eines Moduls im Fach Elementarmathematik (siehe Fachanlage Elementarmathematik) ein Modul im Bereich der Fachdidaktik (FDD1 oder FDD2k) im Umfang von 6 CP.

Ergänzende Angaben für alle Module

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
FDD3	Sprachlich-literarische Lehr- und Lernprozesse analysieren und gestalten	6	KP	PL: 1 SL: 1
FDD4	Spezielle Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik	6	KP	PL: 1 SL: 1
A3	Literaturtheorie und literaturwissenschaftliche Methodologie	6	KP	PL: 1 SL: 2
A11	Literatur und Interkulturalität	6	KP	PL: 1 SL: 2
A12	Literatur und Medien	6	KP	PL: 1 SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	6	P	PL: 1 SL: 2
B3	Sprache in Denken und Handeln	6	KP	PL: 1 SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	6	KP	PL: 1 SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	6	KP	PL: 1 SL: 2
C	Niederdeutsche Sprache, Literatur und Kultur	6	KP	PL: 1 SL: 2
D1	Psycholinguistische Grundlagen der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)	6	KP	PL: 1 SL: 2
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis (DaZ/DaF)	6	KP	PL: 1 SL: 2

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

**1b) für das Studienfach Deutsch als kleines Fach
(6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik, kleines Fach im
Bachelorstudium)**

Kleines Fach Deutsch						6 CP + 12 CP
2. Jahr	4. Sem.		FDD4 6 CP/P/KP	1 Wahlpflichtmodul aus den folgenden, sofern nicht bereits im Bachelor belegt: Sommersemester (2./4. Sem.): GR2 – 6 CP/TP GR5 – 6 CP/KP Wintersemester (1./3. Sem.): GR3k – 6 CP/KP GR4k – 6 CP/KP		6 CP (Fach: 0 oder 6 CP Fachdid.: 6 oder 12 CP)
	3. Sem.		(im 2. Jahr oder im 1. Jahr)			
1. Jahr	2. Sem.	FDD3 6 CP/P/KP			(Schulprakti- scher Teil, 15 CP)	12 CP (Fach: 0 oder 6 CP Fachdid.: 6 oder 12 CP)
	1. Sem.					

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul,
W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung
(bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angaben für alle Module

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD3	Sprachlich-literarische Lehr- und Lernprozesse analysieren und gestalten	6	KP		PL: 1 SL: 1
FDD4	Spezielle Fragen der Sprach-, Literatur- und Mediendidaktik	6	KP		PL: 1 SL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	TP	Einführungskurs Phonologie/ Morphologie 3 CP	PL: 1
				Einführungskurs Syntax 3 CP	PL: 1
GR3k	Kinder- und Jugend- Literatur und -Medien	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweit- sprache	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	KP		PL: 1 SL: 2

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul,
W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung
(bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet),
SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen